

Satzung zur Änderung der

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) der Stadt Aalen, zuletzt geändert am 25. April 2024

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 6. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 18. Dezember 2025 verordnet:

I. Änderung

§ 17 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 17 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist untersagt:

1. das Nächtigen;
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns;
3. das Verrichten der Notdurft, sowie grob ungehörig zu handeln, (insbesondere Grölen, Ausspucken etc.);
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln;
5. Gegenstände und Abfälle wegzwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehältern;
6. Das Entsorgen von Hausmüll in öffentlichen Abfallbehältern;
7. Abfälle, die der Landkreis oder sonstige Entsorgungsbetriebe einzusammeln und zu befördern hat, vor 18.00 Uhr am Tage vor dem Abfuhrtermin bereitzustellen. Die dafür bereitgestellten Abfallbehältnisse sind nach Abholung bzw. Leerung unverzüglich wieder zu entfernen;
8. das Lagern oder dauerhafte Verweilen zum nachhaltigen Alkoholkonsum außerhalb von Außenbewirtschaftungsflächen für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt, insbesondere sich dort in Form gemeinsamer Trinkgelage aufzuhalten;
Ein Trinkgelage ist insbesondere bei einer Zusammenkunft von drei oder mehr Personen anzunehmen, wenn die Zusammenkunft erkennbar dem gezielten Herbeiführen eines veränderten Bewusstseinszustands (Rausch) dient.

§ 21 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
2. entgegen § 2 Abs. 3, Nr. 1. mehr als 60 Minuten zur Ausübung von Straßenmusik an einem Platz verweilt;
3. entgegen § 2 Abs. 3, Nr. 2. eine elektroakustische Verstärkung von gespielten Instrumenten und Gesang verwendet;
4. entgegen § 3 die Nachtruhe anderer stört;
5. entgegen § 4 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren unnötig oder übermäßig laut schließt, Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, in Innenhöfen von Wohnanlagen oder Durchfahrten unnötig laufen lässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt;
6. entgegen § 5 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
7. entgegen § 6 ohne Erlaubnis mit Böllern oder Vorderladern schießt;
8. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
9. entgegen § 7 Abs. 2 lärmintensive Geräte nutzt;
10. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden;
11. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen abspritzt oder schädliche oder übelriechende Flüssigkeiten ausgießt oder einbringt;
12. entgegen § 10 Abs. 1, Nr. 1. mehr als den aktuellen Bedarf an einem Trinkwasserbrunnen/Tränke entnimmt;
13. entgegen § 10 Abs. 1, Nr. 2. Wasser aus einem Zierbrunnen entnimmt;
14. entgegen § 10 Abs. 2 einen öffentlichen Brunnen beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
15. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält und die angefallenen Abfälle anschließend durch den Betrieb selbst entsorgt;
16. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
17. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere (Raubtiere, Gift- und Riesen-schlangen und ähnliche Tiere) der Ortspolizeibehörde nicht anzeigt;
18. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt;
19. entgegen § 13 Abs. 1 als Führer eines Tieres verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt;
20. entgegen § 13 Abs. 2 die geeigneten Hundekostbeutel nicht mit sich führt;
21. Tauben entgegen § 14 füttert;
22. entgegen § 15 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
23. entgegen § 16 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
24. entgegen § 17 Abs. 1, Nr. 1. nächtigt;

25. entgegen § 17 Abs. 1, Nr. 2. bittelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet;
26. entgegen § 17 Abs. 1, Nr. 3. die Notdurft verrichtet oder grob ungehörig handelt (Grölen, Ausspucken, etc.);
27. entgegen § 17 Abs. 1, Nr. 4. Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;
28. entgegen § 17 Abs. 1, Nr. 5. Gegenstände und Abfälle wegwirft oder ablagert;
29. entgegen § 17 Abs. 1, Nr. 6. Abfälle entsorgt;
30. entgegen § 17 Abs. 1, Nr. 7 Abfälle bereitstellt;
31. entgegen § 17 Abs. 1, Nr. 8 außerhalb von Außenbewirtschaftungsflächen für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt zum nachhaltigen Alkoholkonsum lagert oder dauerhaft verweilt, insbesondere sich dort in Form gemeinsamer Trinkgelage aufhält;
32. entgegen § 17 Abs. 2 auf öffentlichen Kinderspielplätzen raucht;
33. entgegen § 18 Abs. 1, Nr. 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt;
34. entgegen § 18 Abs. 1, Nr. 2. außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert;
35. entgegen § 18 Abs. 1, Nr. 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt;
36. entgegen § 18 Abs. 1, Nr. 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
37. entgegen § 18 Abs. 1, Nr. 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt oder anbringt;
38. entgegen § 18 Abs. 1, Nr. 6. Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf öffentlichen Kinderspielplätzen oder Liegewiesen mitnimmt;
39. entgegen § 18 Abs. 1, Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
40. entgegen § 18 Abs. 1, Nr. 8. Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
41. entgegen § 18 Abs. 1, Nr. 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
42. entgegen § 18 Abs. 1, Nr. 10. Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
43. entgegen § 18 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt;
44. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht;
45. entgegen § 19 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 anbringt.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) der Stadt Aalen, zuletzt geändert am 25. April 2024, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Aalen,

Frederick Brütting
Oberbürgermeister